

5. Massnahmenkatalog

Im Massnahmenkatalog werden die Massnahmen in allgemeiner Form und mit ihren Anforderungen vorgestellt. Die Anforderungen sind aus Normen und Richtlinien abgeleitet und dienen als Richtwerte. Jede Situation ist im Einzelfall zu überprüfen, dabei können Abweichungen zulässig und zweckmässig sein. Zu jeder Massnahme wird eine Grundsatzhaltung bezüglich der Einsatzkriterien entwickelt. Dies ermöglicht der Gemeinde, bei späteren Anfragen und Problemstellen wieder auf diesen Katalog zurückzugreifen.

5.1 Netz

Trottoir

Ein Trottoir verfügt idealerweise über eine Breite von mind. 2.00 m. Im Verkehrsplan Kilchberg wird erläutert, dass Strassen, die mind. als Quartiersammelstrasse klassiert sind, ein Trottoir aufweisen sollten. Die Netzlücken diesbezüglich wurden mit dem Verkehrsplan behandelt, und grösstenteils wurden die Ergänzungen festgelegt.

Für Quartierstrassen sind grundsätzlich keine Trottoirs vorgesehen, da in diesen Gebieten Tempo-30-Zonen vorhanden und die Strassen schwach befahren sind.

Grundsatzhaltung Trottoirergänzung

Trottoirergänzungen entlang von (Quartier-)Sammelstrassen werden gemäss dem Verkehrsplan vorgenommen. Bei neuen Anliegen achtet die Gemeinde auf die Verhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen sowie auf die Klassierung der Strasse.

Auf Quartierstrassen kann dann ein Trottoir in Erwägung gezogen werden, wenn:

- die erwünschte Geschwindigkeit von ca. 30 km/h nicht eingehalten wird ($v_{85} > 35$ km/h)
- die Strasse auch als Durchgangsstrasse benutzt wird und somit relativ stark befahren wird

Diese Kriterien werden vor allem in Gebieten mit einer signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vorkommen.

Fussgängerlängsstreifen



Durch die Markierung von Fussgängerlängsstreifen können fehlende Fussgängerverbindungen temporär behoben werden. Die Breite des Streifens wird auf die erwartete Fussgängerzahl angepasst. In der Regel muss der Fussgängerraum gegenüber der Fahrbahn mit Pollern abgegrenzt werden. Dies ist für den Unterhalt negativ. Die Bewilligung wird von der Kantonspolizei erteilt. In Tempo-30-Zonen werden grundsätzlich keine Fussgängerlängsstreifen bewilligt.

Grundsatzhaltung
Fussgängerlängsstreifen

Fussgängerlängsstreifen werden nur in Ausnahmefällen und als Übergangslösung markiert. Die Sicherheit des Fussgängers muss besonders an unübersichtlichen Stellen (Kurven) gewährleistet sein mit entsprechenden Abgrenzungen. Die Gemeinde achtet auf die Verhältnismässigkeit von Aufwand (Unterhalt) und Nutzen.

Fussweg (nicht entlang
Strassen)

Laut Zugangsnormalien (ZGN) des Kantons Zürich verfügt ein Fussweg idealerweise über eine Breite von mind. 2.00 m. Wird der Fussweg mit einem Radweg kombiniert, ist eine Mindestbreite von 3.00 m erforderlich. Dabei muss die Fläche auch tatsächlich für den Fussgänger nutzbar sein. Trottoirs, welche zu Spitzenzeiten ein hohes Fussgängeraufkommen haben oder auf denen häufig Personen mit erweitertem Lichtraumprofil unterwegs sind (d.h. mit Hund, Stock, Rollstuhl, Einkaufstaschen etc.), sollten mind. 2.50 m Breite aufweisen.

Kilchberg biete viele Steige, die oftmals auch mit Treppen ausgestattet sind. Bei Steigen des Primärnetzes empfiehlt sich die Installation von Handläufen als Hilfestellung für Betagte.

Grundsatzhaltung Fusswege

Kilchberg ist geprägt von Fusswegen und Steigen, die nicht entlang der Strassen verlaufen. Neue Bedürfnisse werden deshalb aufgenommen und wenn möglich umgesetzt. Vor allem werden aber die heute bestehenden Fusswege und Steige erhalten. Die Kombination von Rad- und Fussweg wird wenn möglich vermieden.

Fussgängerstreifen

Ein Fussgängerstreifen bietet dem Fussgänger eine Querungsstelle mit Vortritt an. Fussgängerstreifen bergen ein gewisses Konfliktpotenzial, da hier die Fussgänger und Autofahrer/Radfahrer den gleichen Raum beanspruchen. Damit im Bereich von Fussgängerstreifen eine bestmögliche Sicherheit gewährleistet ist, muss jeder Fussgängerstreifen bestimmte Anforderungen erfüllen (siehe nachfolgend).

Fussgängerstreifen bieten sich dort an, wo Fussgänger auf den Vortritt angewiesen sind, um die Strasse queren zu können, oder Bereiche, in welchem unsichere Fussgänger unterwegs sind (Heim, Schulen, Kindergarten).

Anforderungen neuer
Fussgängerstreifen

Neue Fussgängerstreifen werden als Anlage beurteilt. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt durch die Kantonspolizei. Bei einer Neumarkierung zwingend erfüllt sein müssen die Kriterien Licht, Sicht und Warteraum. Die Kantonspolizei verlangt zudem derzeit in der Regel eine Mittelinsel.

Die Kriterien gemäss VSS 640 241 sind:

- Signalisierte Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h
- Ausreichende Fussgänger- und Fahrzeugmenge in der Abendspitzenstunde (mind. 50 Fussgänger und 200 Fahrzeuge pro Stunde)
- Wunschlinie gebündelt
- Warteraum (frei von Bepflanzung und Mauern, nicht überfahrbar, Sichtweite eingehalten)
- Nutzung durch schutzbefohlene Verkehrsteilnehmer
- Anzahl Fahrstreifen 1 pro Fahrtrichtung (Überholmöglichkeit unterbinden)
- genügende Sichtweiten

Grundsatzhaltung Fussgängerstreifen

Fussgängerstreifen werden in erster Linie auf eher stark befahrenen Strassen angeboten (Sammelstrassen und übergeordnete Strassen). Der Fussgängerstreifen soll dort angeboten werden, wo schwierige Querungen zu überwinden sind oder die Querenden auf den Vortritt angewiesen sind (namentlich bei Schulen und Heimen). Die Anforderungen an den Fussgängerstreifen sind einzuhalten, damit die Sicherheit gewährleistet ist.

Trottoirüberfahrt



Trottoirüberfahrten geben dem Fussgänger rechtlich den Vortritt und bieten ein durchgängiges Netz. Für den Autofahrer ist zudem klar ersichtlich, dass er mit querenden Fussgängern rechnen muss, und aufgrund des baulichen Eingriffs muss er sein Tempo anpassen. Trottoirüberfahrten regeln auch für den motorisierten Verkehr den Vortritt (entspricht der Signalisation "Kein Vortritt"). Daher sollten sie vor allem eingesetzt werden, wenn von einer untergeordneten Strasse in eine übergeordnete Strasse eingemündet wird. In Tempo-30-Zonen sind sie prinzipiell unzulässig.

Sehbehinderte Menschen müssen die Trottoirüberfahrt als Querungsstelle erkennen können.

Grundsatzhaltung Trottoirüberfahrt

Trottoirüberfahrten werden bei Einmündungen von untergeordneten in übergeordnete Strassen eingesetzt. Die Vortrittsregelung für den motorisierten Verkehr ist eindeutig auszugestalten.

Füsschen markieren



Die markierten gelben Füsschen zeigen dem Fussgänger an, an welcher Stelle er eine Strasse am besten überqueren kann. Es wird ihm mit der Markierung kein Vortritt gewährt. Besonders bewährt haben sich die Füsschen auf Schulwegen. Um die Vortrittsverhältnisse auch für ungeübte Fussgänger sichtbar zu machen, sind die Füsschen in Warteposition zu markieren. Für die Fahrzeuglenkenden sind die Füsschen nicht sichtbar, sie werden nicht auf die Querung aufmerksam gemacht. Daher ist es umso wichtiger, dass wartende Kinder nicht durch umliegende Objekte verdeckt werden.

Grundsatzhaltung Füsschen

Füsschen werden hauptsächlich auf Schulwegen markiert. Sie bezeichnen Stellen, die zum Queren geeignet sind. Insbesondere dort, wo die optimale Querungsstelle nicht in beiden Richtungen am selben Ort liegt.

Mittelinsel

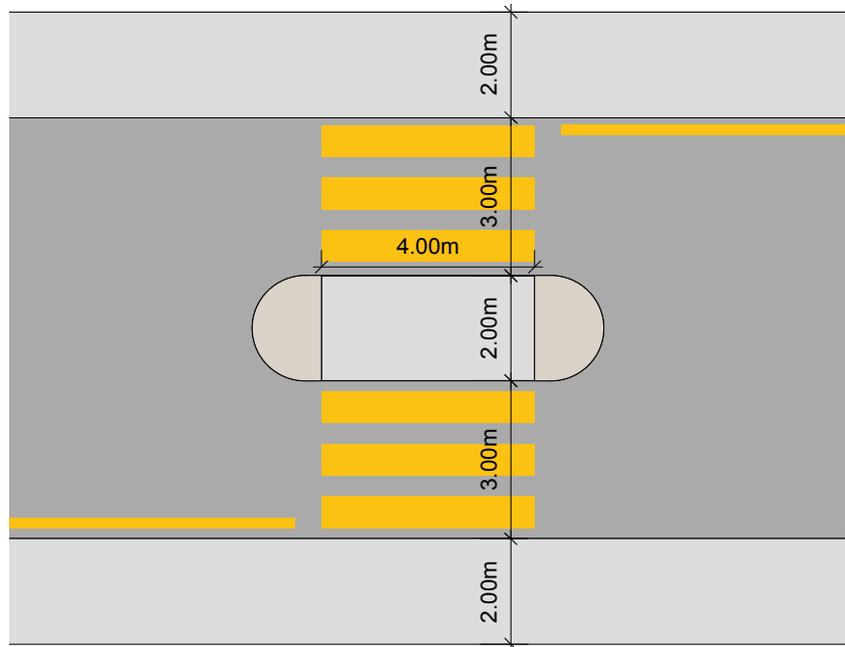
Mittelinseln verkürzen den Weg, welcher vom Fussgänger auf einmal bewältigt werden muss. Die etappierte Querung ist bedeutend sicherer als ohne Mittelinsel. Zudem verflüssigen Mittelinseln den Verkehrsablauf auch beim motorisierten Verkehr, da nicht beide Fahrrichtungen anhalten müssen. Die zusätzlichen Absätze stellen aber für Menschen mit einer Gehhilfe oder Rollstuhl ein grösseres Hindernis dar.

Die Mittelinsel sollte 2.00 m Breite aufweisen, mindestens aber 1.50 m. Die verbleibende Fahrbahnbreite ist bei stark befahrenen Strassen auf 3.50 m und bei wenig befahrenen Strassen auf 3.00 m zu bemessen.

Im Verkehrsplan ist erläutert, dass Mittelinseln vor allem auf übergeordneten Strassen und Sammelstrassen zum Einsatz kommen sollen. Dies sind die Alte Landstrasse sowie die Seestrasse.

Eine Mittelinsel muss nicht zwingend mit einem Fussgängerstreifen verknüpft werden. Sofern die Anforderungen für den Fussgängerstreifen nicht gegeben sind, kann eine Mittelinsel, die auffällig gestaltet ist, ebenfalls als Querungshilfe dienen.

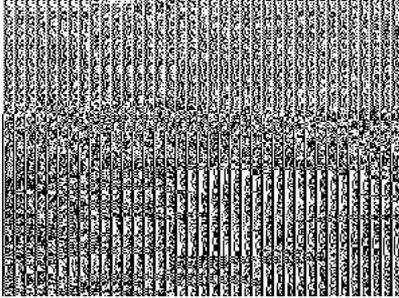
Abmessung Mittelinsel (gilt auch für
Inseln ohne Fussgängerstreifen)



Grundsatzhaltung Mittelinsel

Mittelinseln mit Fussgängerstreifen werden gemäss der Klassierung im Verkehrsplan bei Sammelstrassen und übergeordneten Strassen eingesetzt. Zudem werden Mittelinseln mit oder ohne Fussgängerstreifen dort geprüft, wo besonders viele Betagte oder Kinder die Fahrbahn queren und von einer Erleichterung profitieren. Dabei sind den Bedürfnissen der mobilitätsbehinderten Menschen Rechnung zu tragen. In den meisten Fällen ist der Bau einer Mittelinsel mit einer Aufweitung der Fahrbahn verbunden. Die Gemeinde achtet auf die Verhältnismässigkeit von Kosten und Nutzen.

Einengung Trottoirnase



Bei Einengungen durch eine Trottoirnase wird die Querungsdistanz für den Fussgänger verkürzt. Häufig kann auch die Sicht auf und vom Fussgänger verbessert werden. Trottoirnasen kommen laut Verkehrsplan vorwiegend auf Sammel- und Quartiersammelstrassen zum Einsatz. Sie können sowohl mit als auch ohne Fussgängerstreifen gestaltet werden. Ein Konflikt kann entstehen, wenn auf dem Abschnitt eine Buslinie verkehrt.

Wenn angrenzende Objekte oder Parkplätze die Sicht behindern und nicht entfernt werden können, ist dies eine gute Möglichkeit dem Fussgänger einen Vorteil zu verschaffen. Für Menschen mit Gehhilfen ist diese Querungshilfe angenehmer als die Mittelinsel.

Grundsatzhaltung Querungsstellen

Trottoirnasen werden vorwiegend auf Quartiersammelstrassen und Quartierstrassen ohne Fussgängerstreifen eingesetzt, wenn der Fussgänger keine gute Sicht auf den motorisierten Verkehr hat. Ohne Fussgängerstreifen hat er keinen Vortritt und ist daher auf die gute Sicht angewiesen.

Vertikale Versätze



Vertikale Versätze zwingen den Autofahrer zu einer verlangsamten Geschwindigkeit. Sie haben eine sehr gute Wirkung auf die Geschwindigkeit des motorisierten Verkehrs. Zudem können vertikale Versätze auch als Querungshilfe benutzt werden. Ein Konflikt besteht in der Regel, wenn auf dem Abschnitt eine Buslinie verkehrt und bei unübersichtlichen Stellen, wo der Autofahrer den vertikalen Versatz nicht frühzeitig sehen kann. Zudem ist die Akzeptanz bei Radfahrern eher gering.

Grundsatzhaltung Versatz

Vertikale Versätze werden vor allem auf untergeordneten Strassen eingesetzt, auf denen lediglich die Buslinien verkehren und an Stellen, wo sie zusätzlich als Querungshilfe dienen können.

Umgang mit Hindernissen

Parkplätze, Pfosten udgl. behindern den Fussgänger und sind auf dem Trottoir zu vermeiden. Ist ein Element dennoch nötig (z.B. aus Sicherheitsgründen), so ist ein Fussgängerraum von 2 m Breite neben dem Element sicherzustellen. Dies kommt auch dem Unterhalt zugute.

Im Zusammenhang mit Baustellen auf dem Trottoir gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Kilchberg. Sie regelt die Benützung des öffentlichen Grundes. Gehen Baustellen über den Gemeindegebrauch hinaus, ist die Bewilligung vom Ressortvorsteher Sicherheit einzuholen.

Die Baustellenbetreiber sollen verpflichtet werden, Alternativen zur Nutzung des Trottoirs zu prüfen. Wenn keine Alternative möglich ist, sind folgende Anforderungen durchzusetzen:

- keine Umwege (Fussweg gleiche Strassenseite oder durch die Baustelle)
- hindernisfreier und stufenloser Weg
- Abgrenzungselemente gegenüber dem motorisierten Verkehr und der Baustelle
- Bewilligung für die Beanspruchung des Trottoirs terminieren

Grundsatzhaltung Hindernisse

Die Gemeinde toleriert prinzipiell keine Hindernisse auf dem Trottoir (Parkplätze, Baustellen, Pfosten etc.) oder im von Fussgängern benutzten Strassenraum. Sind Hindernisse nicht zu vermeiden, ist die minimale Trottoirbreite von 2 m sicherzustellen.

Bei Baustellen fordert die Gemeinde als Genehmigungsbehörde eine fussgängergerechte Baustelle im Bereich des Trottoirs resp. dem Fahrbahnrand (wenn kein Trottoir vorhanden). Die Bewilligungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes werden zeitlich begrenzt.